



Amtliche Mitteilung - Zugestellt durch Österreichische Post

Marktgemeinde  
**Sankt Veit in der Südsteiermark**  
Bezirk Leibnitz - Steiermark

# Gemeindenachrichten

## 1 / 2024

St. Veit in der Südsteiermark, 09. Jänner 2024

### **GWS WOHNBAUPROJEKT FELIX BARAZUTTI WEG 14 & 16** **INFOVERANSTALTUNG**

**Donnerstag, 25. Jänner von 15:00 bis 19:00 Uhr**  
**im Marktgemeindeamt in St. Veit am Vogau**



**GWS'**



**Bei der Infoveranstaltung haben Sie die Möglichkeit, sich persönlich beraten zu lassen und alle Ihre Fragen zu klären. Oder vereinbaren Sie direkt einen Besichtigungstermin unter der Telefonnummer 0316/8054-282 um Ihr neues Zuhause vor Ort zu erleben.**

Das Wohnprojekt der GWS am Felix Barazutti Weg 14 und 16 ist der letzte Bauabschnitt dieser Wohnanlage und umfasst zwölf Mietwohnungen mit Kaufoption. Die Wohnungen werden vom Land Steiermark gefördert und sind auch wohnunterstützungsfähig.

Die Wohnungen variieren in der Größe von 54 m<sup>2</sup> bis 89 m<sup>2</sup> und bieten daher ausreichend Platz sowohl für Singles als auch für Familien mit mehreren Kindern. Die großzügigen Balkone und sonnigen Terrassen versprechen höchsten Genuss. Dank der Ziegelmassiv- und Holzriegelbauweise in Niedrigenergiestandard herrscht ein angenehmes Wohnklima. Die Ausstattung der Wohnungen ist zeitgemäß und entspricht dem gehobenen Standard, wie z.B. Parkettböden in allen Wohn- bzw. Schlafräumen, solarunterstützte Warmwasseraufbereitung uvm.

## **REVISION FLÄCHENWIDMUNGSPLAN - PLANUNGSANREGUNGEN**

Gemäß § 42 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 - StROG hat der Bürgermeister spätestens alle zehn Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen (Revision).

Diese Aufforderung ist bereits vom 07.07.2020 bis 11.09.2020 öffentlich kundgemacht worden und an verschiedenste Behörden, Ämter und Einrichtungen ergangen. Es sind dazu zahlreiche Stellungnahmen und Planungsanregungen eingegangen und ist eine **neuerliche Eingabe dieser bereits erfassten Planungsanregungen nicht notwendig.**

Aufgrund der **zwischenzeitlich erfolgten Novellen des StROG und der ab 30. Dezember 2023 gültigen Steiermärkischen Geruchsimmissionsverordnung 2023** ergeht nun nochmals die Aufforderung, allfällige weitere Planungsanregungen zur Änderung der bestehenden oben genannten Planwerke schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Anregungen (Planungsinteressen, Planungsvorhaben und Planungsanregungen) in der Zeit

**vom 15. Jänner 2024 bis 15. März 2024 (min. 8 Wochen)**

im Marktgemeindeamt St. Veit in der Südsteiermark, 8423 Am Kirchplatz 13, zu den Amtsstunden (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 16.30 Uhr) **schriftlich und begründet** bekannt zu geben. Der Anregung ist ein Lageplan (Katasterplan o.ä.), woraus die räumliche Lage der gewünschten Änderung hervorgeht, beizulegen. Dazu liegt ein Formblatt im Marktgemeindeamt St. Veit in der Südsteiermark und den Außenstellen auf und kann dieses auch über die Gemeindehomepage unter Aktuelles abgerufen werden.

## **SCHNEERÄUMVERPFLICHTUNG DER ANRAINER**

Seitens der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen der Schneeräumung und des Verbots der Ablagerung von Schnee auf der Straße gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, nochmals hingewiesen:

### **§ 93 StVO 1960 lautet**

*(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.*

*(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.*

*(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. [...]*

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Marktgemeinde handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark ersucht um Kenntnissnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

## **TERMINE**

<b>04.02.2024</b>	Faschingsumzug, 13.00 Uhr Start in Wagendorf, Ziel Ortszentrum St. Veit am Vogau
<b>03.02.2024</b>	Preisschnapsen, 13.00 Uhr, Junge Gemeinschaft Weinburg, Kultursaal Weinburg am Saßbach
<b>10.02.2024</b>	Maskenball - Ganz St. Veit steht Kopf, 20.00 Uhr, SPÖ St. Veit, Kultursaal St. Veit am Vogau
<b>11.02.2024</b>	Schmankerltage, 12.00 Uhr, FF Hütt, Rüsthaus Hütt
<b>12.02.2024</b>	Schmankerltage, 12.00 Uhr, FF Hütt, Rüsthaus Hütt
<b>17.02.2024</b>	Preisschnapsen, 13.30 Uhr, Sportverein Weinburg am Saßbach, Kultursaal Weinburg am Saßbach
<b>02.03.2024</b>	Preisschnapsen, 13.00 Uhr, ÖVP St. Veit, Kultursaal St. Veit am Vogau
<b>02.03.2024</b>	Himmel, Hergott, Fatima - Multimedia Vortrag, 19.30 Uhr, Kulturverein Bühne Weinburg, Kultursaal Weinburg am Saßbach
<b>08.03.2024</b>	Kreativ mit Weiden, Kulturverein Bühne Weinburg, Kultursaal Weinburg am Saßbach, Anmeldung unter: 0664/7600266
<b>09.03.2024</b>	Kreativ mit Weiden, Kulturverein Bühne Weinburg, Kultursaal Weinburg am Saßbach, Anmeldung unter: 0664/7600266
<b>23.03.2024</b>	Frühlingskonzert, 20.00 Uhr, Ortsmusikkapelle St. Nikolai ob Draßling, Festsaal der VS St. Nikolai ob Draßling
<b>24.03.2024</b>	Frühlingskonzert, 20.00 Uhr, Ortsmusikkapelle St. Nikolai ob Draßling, Festsaal der VS St. Nikolai ob Draßling

## **ORF-BEITRAG**

Mit 01.01.2024 ist die Novelle des ORF-Beitragsgesetzes in Kraft getreten. Aus der GIS Gebühren Info Service GmbH wurde die ORF Beitragsservice GmbH (OBS).

Bislang schrieb die GIS die Rundfunkgebühren vor, **ab 1. Jänner 2024** hebt das **ORF-Beitrags Service** den ORF-Beitrag ein. War die Zahlung bisher an den Besitz eines Radios oder Fernsehgerätes gekoppelt, so ist nun die Hauptwohnsitz-Adresse ausschlaggebend. Jede Hauptwohnsitz-Adresse beteiligt sich an der Finanzierung des ORF, unabhängig davon, wie viele und welche Geräte betrieben werden und wie viele Personen dort leben. **Der ORF-Beitrag beträgt € 15,30 und die Landesabgabe in der Steiermark € 4,70 im Monat** und ist im Voraus zu zahlen. Für ausschließliche Nebenwohnsitz-Adressen muss kein ORF-Beitrag bezahlt werden. Pro Hauptwohnsitz-Adresse ist nur eine Meldung notwendig.

Personen, die bereits bei der GIS gemeldet sind, werden automatisch als beitragszahlende Person in das neue System übernommen. Auch bleiben Befreiungen aufrecht. Wer bislang an seiner Hauptwohnsitz-Adresse die GIS nicht angemeldet hat, muss sich ab sofort bei der OBS registrieren, am besten direkt unter: [orf.beitrag.at](http://orf.beitrag.at).

## **HEIZKOSTENZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK**

Aufgrund der massiven Teuerungswelle hat das Land Steiermark den Heizkostenzuschuss im vergangenen Jahr auf 340 Euro verdoppelt. Diese Maßnahme wird auch in diesem Jahr bestehen bleiben und sichert damit wichtige Unterstützung für tausende steirische Haushalte.

Der Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark kann **noch bis 29. Februar 2024** im Marktgemeindeamt in St. Veit am Vogau oder in den Außenstellen St. Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach beantragt werden.

Als Einkommensobergrenzen (Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen) gelten für einen Ein-Personen-Haushalte 1.392 Euro, Haushaltsgemeinschaften 2.088 Euro, sowie 418 Euro für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind. Entsprechende Einkommensnachweise sind bei der Antragsstellung mitzubringen. Antragsberechtigt ist, wer seit 01. September 2023 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat.

Die Richtlinien im Detail können der Homepage des Landes Steiermark entnommen werden.

## **NOTFALLMAMA WERDEN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN!**

Der Verein KiB children care sucht zeitlich flexible und zuverlässige Menschen für die stundenweise Betreuung von Kindern zu Hause. Notfallmamas entlasten Eltern in Betreuungsnotfällen, wie z.B. bei Krankheit der Kinder und/oder der Eltern. Als Notfallmama sind Sie Teil eines engagierten Netzwerks und können an regelmäßigen Treffen und Weiterbildungen teilnehmen.

Wenn Sie Kinder lieben und Ihre wertvolle Zeit gerne Familien unterstützend zur Verfügung stellen wollen, melden Sie sich unter der Telefonnummer: 0664/6203040.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter <https://anfrage.notfallmama.at/notfallmama> bzw. erhalten Sie per Telefon oder Mail.

### **KONTAKT**

KiB children care, Initiative notfallmama, Österreich weit täglich 24 Stunden erreichbar unter: 0664 6203040, [www.kib.or.at](http://www.kib.or.at), [info@notfallmama.or.at](mailto:info@notfallmama.or.at), Facebook/Instagram: Verein KiB children care



## **ABFUHRKALENDER 2024**

Bitte beachten Sie, dass der Abfuhrkalender 2024 in der Dezemberausgabe der Gemeindezeitung „Mein Südsteirer“ eingelegt war. Er kann auch über die Gemeindehomepage <https://www.st-veit-suedsteiermark.gv.at/umwelt/abfuhrkalender/> abgerufen werden. Die Abfuhrtermine sind auch in der Cities-App hinterlegt und werden Sie darüber automatisch benachrichtigt, sofern Sie diese Funktion aktiviert haben. Abfuhrkalender und zusätzliche Gelbe Säcke können auch jederzeit beim Marktgemeindeamt und den Außenstellen abgeholt werden.

## **ID-AUSTRIA ERSETZT HANDY-SIGNATUR**

**Für die Anmeldung bei Web- und App-Services, für die bislang die Handy-Signatur verwendet werden konnte, wird nun stattdessen die ID Austria benötigt.**

Nutzerinnen und Nutzer der Handy-Signatur werden bei der ersten Anmeldung mit einer Handy-Signatur ab 05.12.2023, automatisch durch die nötigen Schritte zur Umstellung zu ID Austria geführt.

Wenn die Handy-Signatur behördlich ausgestellt wurde (durch Gemeinden, BH, Finanzämter, FinanzOnline etc.) kann direkt auf die ID Austria mit Vollfunktion umgestellt werden. Ist eine Neuausstellung der ID Austria notwendig, so kann dies für Gemeindebewohner von der Gemeinde erledigt werden, da die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark eine Registrierungsbehörde für die ID-Austria ist. Wichtig: Bringen Sie jedenfalls Ihr Smartphone, einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) und ein aktuelles Passfoto mit. Alle Infos zur ID Austria unter: [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)